

**Zusammenstellung der Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 i.V.m. § 3 Abs. 1 BauGB
zum Bebauungsplan Nr. 35 „Heisch“ der Gemeinde Westerrönfeld**
Beteiligung bis zum 11.06.2018

Datum: 14.01.2019

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange/Öffentlichkeit Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
<p>Ministerium für Inneres, ländliche Räume und Integration Landesplanungsbehörde Vom 20.06.2018</p> <p>Mit Schreiben vom 09.05.2018 informieren Sie über die 19. Änderung des Flächennutzungsplans und die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 35 der Gemeinde Westerrönfeld. Ziel der Planung ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Bebauung einer ca. 3,3 ha großen Fläche mit Einzel- und Doppelhäusern sowie der Erschließung der östlich der Jevenstedter Straße gelegenen Grundstücke. Hierzu soll im Flächennutzungsplan eine Wohnbaufläche und eine gewerbliche Baufläche dargestellt werden.</p> <p>Die Flächen sind im geltenden Flächennutzungsplan als Flächen für die Landwirtschaft dargestellt.</p> <p>Aus Sicht der Landesplanung nehme ich zu der Planung wie folgt Stellung:</p> <p>Maßgeblich für die Planungen der Gemeinde sind der Regionalplan III sowie der Landesentwicklungsplan Schleswig-Holstein (LEP; Sch.-H. 2010, Seite 719).</p> <p>Die Gemeinde Westerrönfeld gehört zum Stadt-Umland-Bereich Rendsburg und ist Teil der Entwicklungsagentur für den Lebens- und Wirtschaftsraum Rendsburg. Die Kooperation stimmt die wohnbauliche Entwicklung der Region über einen Entwicklungsplan ab, der von allen Gebietskörperschaften beschlossen wird. Die 3. Fortschreibung des Entwicklungsplans ist 2016 beschlossen worden und enthält neben wohnbaulichen Entwicklungsflächen auch Annahmen über die Innenentwicklung in den Kommunen. Für die Gemeinde Westerrönfeld wurde dabei ein (realistisches) Innenentwicklungspotenzial von 20 Wohneinheiten angenommen. Darüber hinaus ist eine Entwicklungsfläche für die erste Priorität (Zeitraum 2016 – 2020) aufgenommen worden.</p> <p>Diese Fläche ist nun Gegenstand der vorgelegten Bauleitplanung.</p>	

**Zusammenstellung der Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 i.V.m. § 3 Abs. 1 BauGB
zum Bebauungsplan Nr. 35 „Heisch“ der Gemeinde Westerrörfeld
Beteiligung bis zum 11.06.2018**

Datum: 14.01.2019

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange/Öffentlichkeit Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
<p>Mit Blick auf die interkommunalen Vereinbarungen auf Basis der 3. Fortschreibung des Entwicklungsplans bestätige ich, dass Ziele der Raumordnung nicht entgegenstehen.</p> <p>Ich verweise jedoch auch auf die Hinweise des Kreises Rendsburg-Eckernförde (Stellungnahme vom 11.06.2018) hinsichtlich der Schaffung eines Angebotes für eine verdichtete Bauweise mit kleineren Wohneinheiten und bitte um Berücksichtigung.</p>	
<p>Ich weise darauf hin, dass auf Seite 5 fälschlicherweise auf den Regionalplan I Bezug genommen wird und bitte um Korrektur.</p> <p>Diese Stellungnahme bezieht sich nur auf die Ziele und Grundsätze der Raumordnung und greift einer planungsrechtlichen Prüfung des Bauleitplanes nicht vor. Eine Aussage über die Förderungswürdigkeit einzelner Maßnahmen ist mit dieser landesplanerischen Stellungnahme nicht verbunden.</p> <p>Aus Sicht des Referates für Städtebau und Ortsplanung, Städtebaurecht, werden ergänzend folgende Hinweise gegeben: Im Hinblick auf den bauplanungsrechtlich definierten Vorrang der Innenentwicklung hat sich die Gemeinde wiederholt mit den aktuell zur Verfügung stehenden Potenzialen der Innenentwicklung in der Begründung dezidiert auseinandergesetzt. Die rein nominale Bezugnahme auf die gleichlautenden Regelungen des LEP und die Untersuchungen im Rahmen der Gebietsentwicklungsplanung wird diesen Ansprüchen nicht gerecht.</p>	

**Zusammenstellung der Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 i.V.m. § 3 Abs. 1 BauGB
zum Bebauungsplan Nr. 35 „Heisch“ der Gemeinde Westerröfeld
Beteiligung bis zum 11.06.2018**

Datum: 14.01.2019

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange/Öffentlichkeit Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
<p>Schleswig-Holstein Netz AG Vom 17.05.2018</p> <p>Wir haben Ihr Schreiben vom 09.05.2018 zur Kenntnis genommen. Aufgrund Ihrer Anfrage teilen wir Ihnen mit, dass unsererseits keine Bedenken bestehen, sofern bei der Baumaßnahme unsere Versorgungsleitungen berücksichtigt werden. Für Ihre Planung notwendige Bestandspläne der Schleswig-Holstein Netz AG erhalten Sie unter: leitungsauskunft@sh-netz.com.</p> <p>Die Anpflanzung von Bäumen im Bereich unserer Leitungstrassen bitten wir mit uns abzustimmen, um später Schäden an unseren Versorgungsleitungen und damit Versorgungsstörungen zu vermeiden. Das direkte Bepflanzen von Energietrassen sollte grundsätzlich vermieden werden.</p> <p>Wir geben nur dann unsere Zustimmung zum Anpflanzen von Bäumen im Bereich von Versorgungsleitungen, wenn etwa durch Schutzmaßnahmen sichergestellt wird, dass jede Gefährdung der Versorgungsleitung ausgeschlossen ist. Die Kosten der Schutzmaßnahmen haben, soweit nicht anders vereinbart, die Veranlassenden der Bepflanzung zu tragen.</p> <p>Damit es bei der Erschließung dieses Bebauungsgebietes nicht zu unnötigen Bauverzögerungen kommt, möchten wir die für unsere Versorgungsleitungen erforderlichen Leistungen für Tiefbau und Verlegung in die Gesamtausschreibung des Bauvorhabens integrieren.</p> <p>Hierfür bitten wir um Nennung Ihres Ansprechpartners (z.B. Planungsbüro) rechtzeitig vor Ausschreibungsbeginn.</p> <p>Gleichzeitig wiesen wir darauf hin, dass für den Ausbau des Versorgungsnetzes innerhalb des Bebauungsplanes ein Zeitraum von 3 Monaten benötigt wird und bitten daher um entsprechende Abstimmung für die Baudurchführung.</p>	

**Zusammenstellung der Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 i.V.m. § 3 Abs. 1 BauGB
zum Bebauungsplan Nr. 35 „Heisch“ der Gemeinde Westerröfelfeld
Beteiligung bis zum 11.06.2018**

Datum: 14.01.2019

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange/Öffentlichkeit Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
<p>Deutsche Telekom Technik GmbH Vom 22.05.2018</p> <p>Wir bedanken uns für die Zusendung der Unterlagen. Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) – als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i.S.v. § 68 Abs. 1 TKG – hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahme abzugeben.</p> <p>Zu der o.g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung: Gegen die o.a. Planung haben wir keine Bedenken, weitere folgende Hinweise bitten wir aber zu beachten:</p> <p>Generell gilt für zukünftige Baugebiete folgender Grundsatz: Die Telekom prüft die Voraussetzungen zur Errichtung eigener TK-Linien im Baugebiet. Je nach Ausgang dieser Prüfung wird die Telekom eine Ausbauentcheidung treffen. Vor diesem Hintergrund behält sich die Telekom vor, bei einem bereits bestehenden oder geplanten Ausbau einer TK-Infrastruktur durch einen anderen Anbieter auf die Errichtung eines eigenen Netzes zu verzichten. Die Versorgung der Bürger mit Universaldienstleistungen nach § 78 TKG wird sichergestellt. Im Fall eines Netzausbaus durch die Telekom, bitten wir aus wirtschaftlichen Gründen sicherzustellen,</p> <ul style="list-style-type: none"> • dass für die hierfür evtl. erforderliche Glasfaserinfrastruktur in den Gebäuden von den Bauherren Leerrohre vorzusehen sind, um dem politischen Willen der Bundesregierung Rechnung zu tragen, allen Bundesbürgern den Zugang zu Telekommunikationsinfrastruktur => 50 MB zu ermöglichen, • dass für den Ausbau des Telekommunikationsnetzes im Erschließungsgebiet eine ungehinderte und unentgeltliche Nutzung der künftigen Straßen und Wege möglich ist, 	

**Zusammenstellung der Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 i.V.m. § 3 Abs. 1 BauGB
zum Bebauungsplan Nr. 35 „Heisch“ der Gemeinde Westerrönfeld
Beteiligung bis zum 11.06.2018**

Datum: 14.01.2019

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange/Öffentlichkeit Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
<ul style="list-style-type: none"> • dass auf Privatwegen (Eigentümerwegen) ein Leitungsrecht zugunsten der Telekom Deutschland GmbH eingeräumt und im Grundbuch eingetragen wird, • dass eine rechtzeitige Abstimmung der Lage und der Dimensionierung der Leitungszonen vorgenommen wird und eine Koordinierung der Tiefbaumaßnahmen für Straßenbau und Leitungsbau durch den Erschließungsträger erfolgt. • dass Beginn und Ablauf der Erschließungsmaßnahmen im Bebauungsplangebiet der Deutschen Telekom Technik GmbH unter der folgenden Adresse so früh wie möglich, mindestens 6 Monate vor Baubeginn, schriftlich angezeigt werden: Deutsche Telekom Technik GmbH, PTI 11, Planungsanzeigen, Fackenburger Allee 31, 23445 Lübeck Alternativ kann die Information gern auch als E-Mail zugesandt werden. Die Adresse hat folgende Bezeichnung: T-NL-N-PTI-11-Planungsanzeigen@telekom.de 	

**Zusammenstellung der Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 i.V.m. § 3 Abs. 1 BauGB
zum Bebauungsplan Nr. 35 „Heisch“ der Gemeinde Westerrönfeld
Beteiligung bis zum 11.06.2018**

Datum: 14.01.2019

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange/Öffentlichkeit Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
<p>Archäologisches Landesamt Schleswig-Holstein Vom 23.05.2018</p> <p>Die überplante Fläche befindet sich in einem archäologischen Interessengebiet. Bei der überplanten Fläche handelt es sich daher gem. § 12 (2) DSchHG um Stellen, von denen bekannt ist oder den Umständen nach zu vermuten ist, dass sich dort Kulturdenkmale befinden. Erdarbeiten in diesen Bereichen bedürfen demnach der Genehmigung des Archäologischen Landesamtes.</p> <p>Denkmale sind gem. § 8 (1) DSchG unabhängig davon, ob sie in der Denkmalliste erfasst sind, gesetzlich geschützt.</p> <p>Wir stimmen der vorliegenden Planung zu. Da jedoch zureichende Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass im Verlauf der weiteren Planung in ein Denkmal eingegriffen werden wird, sind gem. § 14 DSchG archäologische Untersuchungen erforderlich.</p> <p>Der Verursacher des Eingriffs in ein Denkmal hat gem. § 14 DSchG die Kosten, die für die Untersuchung, Erhaltung und fachgerechte Instandsetzung, Bergung, Dokumentation des Denkmals sowie die Veröffentlichung von Untersuchungsergebnisse anfallen, im Rahmen des Zumutbaren zu tragen.</p> <p>Es ist dabei zu berücksichtigen, dass archäologische Untersuchungen zeitintensiv sein können und eine Genehmigung möglichst frühzeitig eingeholt werden sollte, damit keine Verzögerungen im sich daran anschließenden Planungs- oder Bauablauf entstehen.</p>	

**Zusammenstellung der Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 i.V.m. § 3 Abs. 1 BauGB
zum Bebauungsplan Nr. 35 „Heisch“ der Gemeinde Westerrörfeld
Beteiligung bis zum 11.06.2018**

Datum: 14.01.2019

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange/Öffentlichkeit Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
<p>Entsprechend sollte der Planungsträger sich frühzeitig mit dem Archäologischen Landesamt in Verbindung setzen, um das weitere Vorgehen zu besprechen. Zuständig ist Herr Dr. Ingo Lütjens (Tel. 04321 – 418154, Email: ingo.luetjens@alsh.landsh.de).</p> <p>Darüber hinaus verweisen wir auf § 15 DSchG: wer Kulturdenkmal entdeckt oder findet, hat dies unverzüglich unmittelbar oder über die Gemeinde der oberen Denkmalschutzbehörde mitzuteilen. Die Verpflichtung besteht ferner für die Eigentümerin oder den Eigentümer und die Besitzerin oder den Besitzer des Grundstücks oder des Gewässers, auf oder in dem der Fundort liegt, und für die Leiterin oder den Leiter der Arbeiten, die zur Entdeckung oder zu dem Fund geführt haben. Die Mitteilung einer oder eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Die nach Satz 2 Verpflichteten haben das Kulturdenkmal und die Fundstätte in unverändertem Zustand zu erhalten, soweit es ohne erhebliche Nachteile oder Aufwendungen von Kosten geschehen kann. Diese Verpflichtung erlischt spätestens nach Ablauf von vier Wochen seit der Mitteilung.</p> <p>Archäologische Kulturdenkmale sind nicht nur Funde, sondern auch dingliche Zeugnisse wie Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit. Für Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.</p>	

**Zusammenstellung der Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 i.V.m. § 3 Abs. 1 BauGB
zum Bebauungsplan Nr. 35 „Heisch“ der Gemeinde Westerröfeld
Beteiligung bis zum 11.06.2018**

Datum: 14.01.2019

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange/Öffentlichkeit Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
<p>LLUR, technischer Umweltschutz Flintbek Vom 23.05.2018</p> <p>Aus immissionsrechtlicher Sicht bestehen zurzeit gegen die geplante Ausweisung eines WA-Gebietes gegenüber dem bestehenden Gewerbegebiet (uneingeschränkt) und dem geplanten erweiterten Gewerbegebiet (B-Plan Nr. 26) erhebliche Bedenken. Es ist zu befürchten, dass die Immissionsrichtwerte, insbesondere für Schall, nicht eingehalten werden können, sodass es zu Nutzungskonflikten kommen könnte.</p> <p>Insbesondere das bestehende Lohnunternehmen ist betriebsbedingt darauf angewiesen, insbesondere während der Erntezeiten, auch vor 6.00 Uhr und nach 22.00 Uhr Tätigkeiten auszuüben / Fahrzeuge zu betreiben. Zusätzlich plant das Unternehmen eine Erweiterung des Betriebes im neuen geplanten erweiterten Gewerbegebiet (B-Plan Nr. 26).</p> <p>Ich bitte zunächst eine schalltechnische Begutachtung eines Gutachters durchführen zu lassen und mir zur Prüfung zuzusenden.</p> <p>Erst dann ist eine abschließende immissionsschutzrechtliche Bewertung möglich.</p>	

**Zusammenstellung der Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 i.V.m. § 3 Abs. 1 BauGB
zum Bebauungsplan Nr. 35 „Heisch“ der Gemeinde Westerrönhofeld**
Datum: 14.01.2019
Beteiligung bis zum 11.06.2018

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange/Öffentlichkeit Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
<p>Freiwillige Feuerwehr Westerrönhofeld Vom 25.05.2018</p> <p>Für die Freiwillige Feuerwehr Westerrönhofeld kann ich sagen, dass es aus meiner Sicht zum Bebauungsplan Nr. 35 zum jetzigen Zeitpunkt keine Bedenken gibt, hier sollen ausreichend Hydranten zur Verfügung stehen und ich gehe davon aus, dass die Rettungshöhen und Durchfahrtsbreiten auch entsprechend berücksichtigt werden.</p>	
<p>Beim Bebauungsplan Nr. 26 verhält es sich ähnlich, es sollen ausreichend Hydranten zur Verfügung stehen und ich gehe davon aus, dass die Rettungshöhen und Durchfahrtsbreiten beachtet werden.</p> <p>Ein wenig bedenklich macht mich aber, dass es nach aktuellem Planungsstand nur eine Zufahrt zum Gewerbegebiet gibt, sollte diese im Brandfalle durch starke Rauchentwicklung blockiert sein, kann es hier ggf. zu Problemen kommen. Aus meiner Sicht wäre es zu überlegen, ob man die für zukünftige Anbindungen geplante Straße nicht als Notzufahrt herrichten kann. Es handelt sich hier schließlich um ein Gewerbe- und kein Wohngebiet.</p>	

**Zusammenstellung der Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 i.V.m. § 3 Abs. 1 BauGB
zum Bebauungsplan Nr. 35 „Heisch“ der Gemeinde Westerröfelfeld
Datum: 14.01.2019
Beteiligung bis zum 11.06.2018**

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange/Öffentlichkeit Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
<p>Vodafone Kabel Deutschland GmbH Vom 01.06.2018</p> <p>Wir bedanken uns für Ihr Schreiben vom 09.05.2018. Eine Ausbaumentcheidung trifft Vodafone nach internen Wirtschaftlichkeitskriterien. Dazu erfolgt eine Bewertung entsprechend Ihrer Anfrage zu einem Neubaugebiet. Bei Interesse setzen Sie sich bitte mit dem Team Neubaugebiete in Verbindung: Vodafone GmbH / Vodafone Kabel Deutschland GmbH Neubaugebiete KMU, Südwestpark 15, 90449 Nürnberg, Neubaugebiete@.de@vodafone.com Bitte legen Sie einen Erschließungsplan des Gebietes Ihrer Kostenanfrage bei.</p>	

**Zusammenstellung der Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 i.V.m. § 3 Abs. 1 BauGB
zum Bebauungsplan Nr. 35 „Heisch“ der Gemeinde Westerrönfeld
Beteiligung bis zum 11.06.2018**

Datum: 14.01.2019

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange/Öffentlichkeit Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
<p>Kreis Rendsburg-Eckernförde FD Regionalentwicklung 07.06.2018</p> <p>Zur vorliegenden Bauleitplanung, hier eingegangen am 11.05.2018, nehmen die beteiligten Dienststellen wie folgt Stellung:</p> <ul style="list-style-type: none"> • <u>Fachdienst Regionalentwicklung</u> Mit den vorliegenden Bauleitplanungen sollen die Voraussetzungen für die weitere wohnbauliche Entwicklung in der Gemeinde Westerrönfeld geschaffen werden. Dazu ist die Ausweisung eines ca. 3,3 ha großen Gebietes am südlichen Siedlungsrand vorgesehen. Aus städtebaulicher Sicht bestehen keine grundsätzlichen Bedenken gegen die vorliegende Planung, insbesondere da sich diese hinsichtlich des Flächenumgriffs mit der in der Gebietsentwicklungsplanung für den Stadt-Umland-Bereich Rendsburg festgelegten Gebietskulisse der 1. Priorität deckt. <p>Es wird allerdings darum gebeten, die Planunterlagen sowohl um Aussagen zu der zu erwartenden Nachfragen hinsichtlich der Art der Bebauung als auch zu zukünftig nachgefragten Wohnraumgrößen zu ergänzen.</p> <p>Das Plangebiet bietet sich aus städtebaulicher Sicht, aufgrund der nordwestlich angrenzenden Bebauung mit größeren Baukörpern, grundsätzlich auch für eine angemessene verdichtete Bauweise mit Mehrfamilienhäusern an.</p> <p>Aufgrund der vorgelegten Unterlagen wird zudem um Berücksichtigung der folgenden Anregungen gebeten:</p> <p><u>Zur 19. Änderung des Flächennutzungsplanes:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Die Darstellung der Jevenstedter Straße im Rahmen der vorliegenden Änderung des Flächennutzungsplans sollte als örtlicher Hauptverkehrszug nach § 5 Abs. 2 Nr. 3 BauGB erfolgen, da es sich hierbei um eine Gemeindestraße und nicht um eine Straße des überörtlichen Verkehrs handelt. Die Legende zur Planzeichnung sollte entsprechend angepasst werden. 	

**Zusammenstellung der Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 i.V.m. § 3 Abs. 1 BauGB
zum Bebauungsplan Nr. 35 „Heisch“ der Gemeinde Westerröfeld
Datum: 14.01.2019
Beteiligung bis zum 11.06.2018**

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange/Öffentlichkeit Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
<ul style="list-style-type: none"> • Es wird darauf hingewiesen, dass die Flächennutzungsplanänderung zur Darstellung gewerblicher Bauflächen auch das Flurstück 62/68, Flur 4 umfasst. Die Beschreibung des Plangebietes in Kapitel 3 der Begründung zur Änderung des Flächennutzungsplans ist entsprechend zu ergänzen. <p><u>Zum Bebauungsplan Nr. 35:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Die gemäß Kapitel 8 der Begründung zum Bebauungsplan geplante Erarbeitung einer schalltechnischen Untersuchung zum Verkehrslärm sowie zum Gewerbelärm wird begrüßt. Die entsprechenden Untersuchungen sollten bis zum Entwurfs- und Auslegungsbeschluss vorliegen und den Planunterlagen als Anlage beigelegt werden. • In der Legende zum Bebauungsplan sind verschiedene Symbole (z.B. „Zweckbestimmung – Parkanlage“, „Zweckbestimmung – Knickschutzstreifen“) aufgeführt, deren Festsetzung in der Planzeichnung nicht erkennbar ist. Es wird um Ergänzung der Planzeichnung um die fehlenden Inhalte gebeten, andernfalls ist die Legende um die nicht festgesetzten Inhalte zu streichen. <p><u>Allgemeine Hinweise:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • In Kapitel 6 der Begründung zum Bebauungsplan sowie in Kapitel 2.2 der Begründung zum Flächennutzungsplan wird fälschlicherweise auf die Stadt Wahlstedt Bezug genommen. Die Passagen sind anzupassen. • Es wird vorsorglich darauf hingewiesen, dass die Überleitungsvorschriften nach § 245c Abs. 1 BauGB in den vorliegenden Verfahren, trotz Aufstellungsbeschluss am 08.03.2017, nicht zur Anwendung kommen können, da die Beteiligung der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 Satz 1 BauGB nicht vor dem 16. Mai 2017 eingeleitet worden ist. 	

**Zusammenstellung der Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 i.V.m. § 3 Abs. 1 BauGB
zum Bebauungsplan Nr. 35 „Heisch“ der Gemeinde Westerrörfeld
Beteiligung bis zum 11.06.2018**

Datum: 14.01.2019

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange/Öffentlichkeit Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
<ul style="list-style-type: none"> • Die Baunutzungsverordnung (BauNVO) ist aktuell wie folgt zu zitieren. „Baunutzungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786)“ • <u>Fachdienst Bauaufsicht und Denkmalschutz</u> (untere Denkmalschutzbehörde) Das geplante Gebiet ist archäologisches Interessengebiet. Vor Baubeginn muss das Archäologische Landesamt informiert werden. • <u>Fachdienst Bauaufsicht und Denkmalschutz</u> (untere Bauaufsichtsbehörde) <u>Zum Bebauungsplan Nr. 35:</u> 6.1 Dacheindeckung: Was ist mit Terrassenüberdachungen, die zum Hauptgebäude gehören? • <u>Fachdienst Umwelt</u> (untere Naturschutzbehörde) <u>Zur 19. Änderung des Flächennutzungsplans</u> Der Grünzug im Bereich des Laufgrabens ist als öffentliche Grünfläche in den F-Plan zu übernehmen und entsprechend darzustellen. Sofern eine externe Kompensation im Gemeindegebiet beabsichtigt ist, ist die – einschließlich früherer Ausgleichs- und Ökokontoflächen – in den Flächennutzungsplan aufzunehmen und entsprechend darzustellen. <u>Zum Bebauungsplan Nr. 35:</u> Die Versetzung des straßenbegleitenden Knicks hat fachgerecht seitens eines autorisierten Fachbetriebs (Baumschule) zu erfolgen. Der Knickschutz respektive dessen Ersatz sind im Umweltbericht zu konkretisieren. Hinsichtlich der Festsetzungen zu den gesetzlich besonders geschützten Knicks und den ihnen vorgelagerten Knickschutzstreifen wird auf die Durchführungsbestimmungen zum Knickschutz, Erlass des MELUR vom 20.01.2017, verwiesen. Danach sind die Knicks, die künftig im Innenbereich liegen oder daran grenzen, zu entwidmen. 	

**Zusammenstellung der Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 i.V.m. § 3 Abs. 1 BauGB
zum Bebauungsplan Nr. 35 „Heisch“ der Gemeinde Westerröföfeld
Beteiligung bis zum 11.06.2018**

Datum: 14.01.2019

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange/Öffentlichkeit Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
<p>Aufgrund dessen, dass die bestehenden Knicks weder in den öffentlichen Eigentum überführt werden, noch die Breite der Knickschutzstreifen der der Höhe der benachbarten geplanten Bebauung von 9,50 m entsprechend, sind die betreffenden Knicks zu entwidmen und im Verhältnis von 1:1 zu kompensieren.</p> <p>In den textlichen Festsetzungen sind verbindlich und informativ für den künftigen Grundstückseigentümer die für den Knickschutzstreifen geltenden Auflagen zu erfassen. Dort sind gleichzeitig auch die Ökokonten mit Az. Aufzuführen, in denen ggf. der Knickersatz erfolgen soll.</p> <p>Da die Überhälter auf dem mittig im Plangeltungsbereich befindlichen Knick mittlerweile durch Fällung beseitigt worden sind, sind die Planunterlagen sowohl textlich als auch graphisch anzupassen und entsprechend zu aktualisieren. Gem. der Anhörung des gesondert eingeleiteten Verfahrens (Az. 67.22.29-48/18, Ortstermin 23.04.2018) haben Kompensationsmaßnahmen zu erfolgen, die sollten sie im Plangeltungsbereich erfolgen sowohl textlich als auch graphisch darzustellen sind.</p> <p>Die Grünzone am Laufgraben (Naturnaher Ausbau ist sicherzustellen!) ist als Verbindung für die Tierwelt zu erhalten. Eine Einschränkung der ökologischen Funktion, z.B. durch die Schaffung eines gewässerbegleitenden Wanderweges und damit verbunden evtl. Beeinträchtigungen und Störungen (u.a. freilaufende Hunde) ist auszuschließen.</p> <p>Zur Prüfung möglicher artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände nach §§ 39 u. 44 BNatSchG ist die Ermittlung der faunistischen Ausstattung durch die Vorlage einer faunistischen Potentialabschätzung zu gewährleisten.</p> <p>Sofern dem Streifen entlang des Laufgrabens gleichzeitig die Funktion eines Biotopverbundes zukommen soll, sind in den textlichen Festsetzungen die biotoplenkenden Maßnahmen zu erfassen. Eine Darstellung einzig als „Öffentliche Grünfläche“ ist in dem Fall nicht ausreichend und eine Zweckbindung zu konkretisieren.</p>	

**Zusammenstellung der Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 i.V.m. § 3 Abs. 1 BauGB
zum Bebauungsplan Nr. 35 „Heisch“ der Gemeinde Westerrörfeld
Beteiligung bis zum 11.06.2018**

Datum: 14.01.2019

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange/Öffentlichkeit Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
<ul style="list-style-type: none"> • <u>Fachdienst Umwelt</u> (untere Wasserbehörde, Gewässeraufsicht) Gegen das Vorhaben bestehen keine Bedenken. <u>Hinweis:</u> Die Einleitung von Oberflächenwasser aus dem Rückhaltebecken über einen Notüberlauf bedarf u.U. einer gesonderten wasserbehördlichen Zulassung der unteren Wasserbehörde. • <u>Fachdienst Umwelt</u> (untere Wasserbehörde, Abwasser) Gegen das Vorhaben bestehen keine Bedenken. <u>Hinweis zur Niederschlagswasserbeseitigung in zu bebauenden Gebieten:</u> Gemäß der EU-Wasserrahmenrichtlinie ist bei der Bauplanung sowie bei der F- und B-Plan Aufstellung künftig besonderes Augenmerk auf die Niederschlagswasserbeseitigung zu richten. Dabei ist zu beachten, dass der natürliche Wasserhaushalt der Ursprungsflächen als Versickerung, Verdunstung und Abfluss in ein Oberflächengewässer nicht relevant verändert werden darf. Das bedeutet i.d.R., dass der Oberflächenabfluss von zu befestigenden Flächen vermindert und die Versickerung und Verdunstung auf dem Grundstück bzw. im B-Plan gegenüber den bisherigen konventionellen Planungen erhöht werden muss. Dazu zählt auch eine Abflussberechnung des Einleitungsgewässers an der geplanten Einleitungsstelle sowie der bereits existierenden Einleitungen oberhalb. Die Folge daraus könnte sein, dass die Grundstücksgrößen erhöht, besondere Bepflanzungen vorgenommen werden müssen oder Gründächer vorgegeben werden. Nähere Informationen sind bei der unteren Wasserbehörde zu erfragen. 	

**Zusammenstellung der Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 i.V.m. § 3 Abs. 1 BauGB
zum Bebauungsplan Nr. 35 „Heisch“ der Gemeinde Westerrörfeld
Beteiligung bis zum 11.06.2018**

Datum: 14.01.2019

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange/Öffentlichkeit Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
<p>• <u>Fachdienst Umwelt</u> (untere Bodenschutzbehörde)</p> <p><u>Zum Bebauungsplan Nr. 35:</u> Aus bodenschutzbehördlicher Sicht bestehen grundsätzlich keine Bedenken gegen die Bauleitplanung der Gemeinde.</p> <p>Der Entwurf der Begründung zur Aufstellung des Bebauungsplanes ist um die nachfolgenden Hinweise zu ergänzen: Im Zuge der Maßnahme sind die Vorgaben des BauGB (§202 Schutz des humosen Oberbodens), der Bundesbodenschutzverordnung (BBodSchV, § 12) des Bundesbodenschutzgesetzes (BBodSchG u.a. § 7 Vorsorgepflicht) sowie das Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG u.a. § 2 und § 6) einzuhalten.</p> <p><u>Altlasten</u> Innerhalb des Plangeltungsbereiches befinden sich nach heutigem Kenntnisstand (Stand 05/18) keine Altablagerungen und keine Altstandorte.</p> <p>Weitere Anregungen werden vom Kreis Rendsburg-Eckernförde nicht vorgetragen. Ich bitte um Beteiligung im weiteren Planverfahren.</p>	

**Zusammenstellung der Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 i.V.m. § 3 Abs. 1 BauGB
zum Bebauungsplan Nr. 35 „Heisch“ der Gemeinde Westerrönfeld
Beteiligung bis zum 11.06.2018**

Datum: 14.01.2019

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange/Öffentlichkeit Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
<p>Landeskriminalamt Schleswig-Holstein Vom 06.06.2018</p> <p>Hiermit teile ich Ihnen mit, dass für das Gebiet (siehe Betreffzeile) keine Auskunft zur Kampfmittelbelastung gem. § 2 Abs. 3 Kampfmittelverordnung S-H erfolgt. Eine Auskunftseinholung beim Kampfmittelräumdienst S-H ist nur für Gemeinden vorgeschrieben, die in der benannten Verordnung aufgeführt sind. Die Gemeinde/Stadt Westerrönfeld liegt in keinen uns bekanntem Bombenabwurfgebiet. Für die durchzuführenden Arbeiten bestehen aus Sicht des Kampfmittelräumdienstes keine Bedenken. Zufallsfunde von Munition sind jedoch nicht gänzlich auszuschließen und unverzüglich der Polizei zu melden. (siehe Merkblatt). Für weitere Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.</p>	

**Zusammenstellung der Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 i.V.m. § 3 Abs. 1 BauGB
zum Bebauungsplan Nr. 35 „Heisch“ der Gemeinde Westerrönhofeld
Beteiligung bis zum 11.06.2018**

Datum: 14.01.2019

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange/Öffentlichkeit Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
<p>Abfallwirtschaft Rendsburg-Eckernförde mbH Vom 06.06.2018</p> <p>Vielen Dank für die Übersendung der Unterlagen hinsichtlich der geplanten Aufstellung des B-Planes Nr. 35 der Gemeinde Westerrönhofeld, zu der wir folgende Anmerkung haben:</p> <p>Unter Ziffer 10 der Begründung zum Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 35 wird darauf hingewiesen, dass die Straßenverkehrsflächen für 2-achsige Müllfahrzeuge ausgelegt sind. Da im Kreis Rendsburg-Eckernförde ausschließlich 3-achsige Müllfahrzeuge eingesetzt werden, können wir die Müllentsorgung im Plangebiet bei einer Bauausführung entsprechend des Planentwurfes nicht gewährleisten. Daher empfehlen wir dringende, die Straßenbreiten und Kurvenradien so anzupassen, dass sie auch von 3-achsigen Müllfahrzeugen befahren werden können.</p>	

**Zusammenstellung der Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 i.V.m. § 3 Abs. 1 BauGB
zum Bebauungsplan Nr. 35 „Heisch“ der Gemeinde Westerröfeld
Datum: 14.01.2019
Beteiligung bis zum 11.06.2018**

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange/Öffentlichkeit Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
<p>Stadt Rendsburg 07.06.2018</p> <p>Mit der Aufstellung des o.g. Bebauungsplanes verfolgt die Gemeinde Westerröfeld die Planungsabsicht, die planungsrechtliche Voraussetzung für eine wohnbauliche Entwicklung im Bereich der Jevenstedter Straße zu schaffen.</p> <p>Das zur Überplanung anstehende Areal ist als 1. Prioritätsstufe des Entwicklungsplans der Gebietsentwicklungsplanung für den Lebens- und Wirtschaftsraum Rendsburg (GEP) eingestuft und entspricht somit der Zielsetzung der Gebietsentwicklungsplanung zuerst die Entwicklungsflächen der 1. Prioritätsstufe umzusetzen.</p> <p>Aus diesem Grund werden seitens der Stadt Rendsburg keine Anregungen zur o.g. Bauleitplanung vorgetragen.</p>	

**Zusammenstellung der Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 i.V.m. § 3 Abs. 1 BauGB
zum Bebauungsplan Nr. 35 „Heisch“ der Gemeinde Westerröfeld
Beteiligung bis zum 11.06.2018**

Datum: 14.01.2019

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange/Öffentlichkeit Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
<p>Abwasserzweckverband (AZV) Wirtschaftsraum Rendsburg (Petersen und Partner) Vom 18.06.2018</p> <p><u>Hinweise zur Erschließung:</u> Für den Anschluss des B-Plan Gebietes an die SW-Kanalisation in der Jevenstedter Straße ist ein Pumpwerk erforderlich. Das Schmutzwasser ist im Erschließungsgebiet über eine Freigefällekanal in einem Pumpwerk zu sammeln und über eine Abwasserdruckleitung zum vorh. SW-Kanal in der Jevenstedter Straße zu fördern.</p> <p>Die SW-Kanäle (Stz DN 200/PP DN 150) in der Jevenstedter Straße sind ausreichend dimensioniert. Der Anschlussschacht 17224660 hat eine Sohltiefe von 2,87 m.</p> <p>Baulich erforderlich werden rd. 700 m Haupt- und Anschlusskanäle, PP DN 150 sowie der Bau eines Pumpwerks mit rd. 350 m Abwasserdruckleitung.</p> <p>Für das Pumpwerk ist eine ausreichend große Fläche im süd-westlichen Bereich des Erschließungsgebietes vorzusehen.</p>	

**Zusammenstellung der Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 i.V.m. § 3 Abs. 1 BauGB
zum Bebauungsplan Nr. 35 „Heisch“ der Gemeinde Westerrönfeld
Datum: 14.01.2019
Beteiligung bis zum 11.06.2018**

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange/Öffentlichkeit Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
<p><u>Folgende Behörden oder sonstige Träger öffentlicher Belange haben weder Anregungen noch Bedenken vorgebracht:</u></p> <ul style="list-style-type: none">• Amt Jevenstedt für die Gemeinden Schülp b. RD u. Jevenstedt vom 24.05.2018• LLUR, untere Forstbehörde Flensburg vom 14.05.2018• Handwerkskammer Flensburg vom 22.05.2018• IHK zu Kiel vom 22.05.2018• Landesamt für Denkmalpflege Schleswig-Holstein vom 04.06.2018• Polizeidirektion Neumünster vom 14.06.2018	